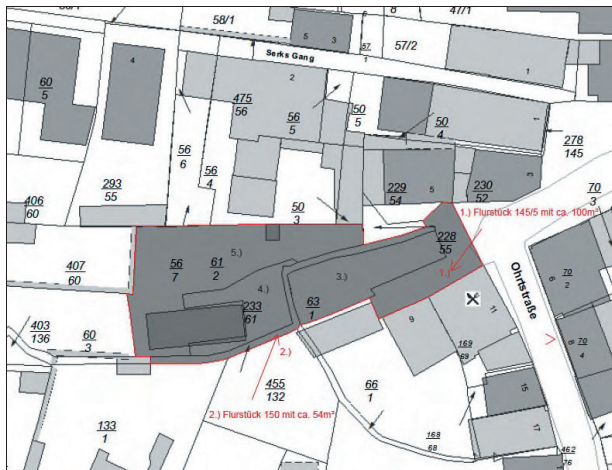


Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung eines Teilbereiches einer Straße im Bereich der Stadt Fehmarn, bestehend aus den Flurstücken 61/2, 233/61, 150 (teilweise), 63/1 und 145/5 (teilweise), der Flur 3, der Gemarkung Burg, Lagebezeichnung: Teilbereich der Ohrtstraße in Burg auf Fehmarn



Gemäß des § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein, in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 19.03.2026 wird der Teilbereich einer Straße im Bereich der Stadt Fehmarn, bestehend aus den Flurstücken 61/2, 233/61, 150 (teilweise), 63/1 und 145/5 (teilweise), der Flur 3, der Gemarkung Burg, Lagebezeichnung: Teilbereich der Ohrtstraße in Burg auf Fehmarn teileingezogen.

Eine Übersicht der einzuziehenden Fläche hat vom 23.02.2026 – 25.03.2026 öffentlich ausgelegen. In der anschließenden Einwendungsfrist von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Wirkung der Einziehung beginnt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Fehmarn – Fachbereich Bauen- und Häfen- Verwaltungsgebäude, Zimmer 12, Burg auf Fehmarn, Bahnhofstraße 5, 23769 Fehmarn erhoben werden.

Fehmarn, den 23.04.2026

Stadt Fehmarn

L.S.

Der Bürgermeister
gez. Jörg Weber
Bürgermeister